

16L 156

RECHTSANWÄLTE

ZUGELASSEN AM OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT ZU BAMBERG

RAe. 1

Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1

96047 Bamberg

Gemeinsame Eingangsstelle der Justizbehörden in Bamberg		
Eing.	21. Sep. 2004	34
Abschr.	Anl.	fach
		EUR/GebSt.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Architekten-/Baurecht
- Vertragsrecht/Straßenverkehrsrecht

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

- Erbrecht
- Arbeitsrecht

Rechtsanwalt i

- Strafrecht
- Vertragsrecht
- Arbeitsrecht

TELEFON

TELEFAX

Email:

EILT SEHR!!!

Herrn Richter Bauer sofort vorlegen!

BAMBERG, DEN 21.09.2004

Akten-Nr. 601/2004-

(bitte stets angeben)

2 F 940 / 04

In Sachen

Stadt Bamberg Stadtjugendamt, Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg

-Antragstellerin-

gegen

Petra Heller, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg

-Antragsgegnerin-

-d. Unterzeichner-

wegen elterlicher Sorge

beantragen wir dienstliche Äußerung zu folgender Situation:

Am Freitag, den 17.09.2004 hatte ein umfangreicher Verhandlungs- und Anhörungs-
termin stattgefunden, welcher mit dem Ergebnis endete, dass unsere Mandantin nun
sofort die Möglichkeit erhält, im Rahmen beschützten Umganges - Beisein eines Arz-
tes - Kontakt zu ihrem Sohn in der Uni-Klinik in Erlangen aufnehmen zu können. Zu

162 156

RECHTSANWÄLTE

ZUGELASSEN AM OBERLANDESGERICHT, LAND- UND AMTSGERICHT ZU BAMBERG

RA 1

Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1

96047 Bamberg

Gemeinsame Eingangsstelle der Justizbehörden in Bamberg		
Eing.	21. Sep. 2004	34
Abschr.	Anl.	fach
		EUR/GebSt.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Architekten-/Baurecht
- Vertragsrecht/Straßenverkehrsrecht

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

- Erbrecht
- Arbeitsrecht

Rechtsanwalt

- Strafrecht
- Vertragsrecht
- Arbeitsrecht

TELEFON

TELEFAX

Email:

EILT SEHR!!!

Herrn Richter Bauer sofort vorlegen!

BAMBERG, DEN 21.09.2004

Akten-Nr. 601/2004-

(bitte stets angeben)

2 F 940 / 04

In Sachen

Stadt Bamberg Stadtjugendamt, Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg

-Antragstellerin-

gegen

Petra Heller, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg

-Antragsgegnerin-

-d. Unterzeichner-

wegen elterlicher Sorge

beantragen wir dienstliche Äußerung zu folgender Situation:

Am Freitag, den 17.09.2004 hatte ein umfangreicher Verhandlungs- und Anhörungs-
termin stattgefunden, welcher mit dem Ergebnis endete, dass unsere Mandantin nun
sofort die Möglichkeit erhält, im Rahmen beschützten Umganges - Beisein eines Arz-
tes - Kontakt zu ihrem Sohn in der Uni-Klinik in Erlangen aufnehmen zu können. Zu

einer solchen sofortigen Kontaktaufnahme haben sowohl die Vertreter des Jugendamtes, wie auch Herr Rechtsanwalt Hornig als Verfahrenspfleger zugestimmt. Im Hinblick auf diese einvernehmlich erarbeitete Regelung haben wir - Frau Rechtsanwältin _____ und Frau Rechtsanwältin ! _____ zu Protokoll gegeben, dass derzeit über den eingereichten Eilantrag zur Umgangsregelung keine gerichtliche Entscheidung ergehen braucht.

Direkt im Anschluss an den Verhandlungstermin - noch im Sitzungssaal - wurde ein kurzes Gespräch geführt mit Frau Ebitsch vom Jugendamt im Beisein von Herrn Rechtsanwalt _____ und direkt dahinter stehend Herrn Rechtsanwalt Hornig. Frau Ebitsch bot an, als Sachbearbeiterin des Jugendamtes den Kontakt zum behandelnden Arzt herzustellen, damit der Termin festgelegt hätte werden können. Frau Heller erklärte, dass sie wisse, wer der behandelnde Arzt ist und sie auch die Telefonnummer habe, so dass sie den Termin selbst vereinbaren werde.

Es wurde dann auch noch am Freitag im Beisein von Herrn Rechtsanwalt _____ ein Termin für den 20.09.2004 mit dem behandelnden Arzt festgelegt, welcher noch - nachdem kein Protokoll vorlag - eine Bestätigung von Herrn Rechtsanwalt Hornig wünschte, dass die mitgeteilte Regelung auch tatsächlich von allen Beteiligten genehmigt worden war.

Nachdem Herr Rechtsanwalt Hornig den Regelungsinhalt gegenüber dem behandelnden Arzt bestätigt hat, wurde der Termin für den 20.09.2004, 14.30 Uhr fest zugesagt. Als die Antragsgegnerin zum vereinbarten Termin in der Uni-Klinik in Erlangen erschien, wurde ihr offenbart, dass sie ihren Sohn zum besagten Termin sicher nicht sehen könne, zumal Frau Ebitsch vom Jugendamt nach nochmaliger Rücksprache mit dem Richter vorgegeben habe, dass ein persönlicher Kontakt zwischen Mutter und Kind erst stattfinden kann, nachdem das Kind vom Richter angehört wurde.

Wir bitten hier um kurze dienstliche Stellungnahme, ob entsprechend der Mitteilung von Frau Ebitsch nach dem Verhandlungstermin nochmals ein Gespräch mit dem

zuständigen Richter stattfand, um in Abweichung von der im Termin vorgegebenen Regelung die erste Kontaktaufnahme zwischen Mutter und Kind nun doch wieder weitergehend hinauszuschieben.

RAe. ...
durch:

Rechtsanwalt